



Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	21.11.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtrat

10.10.2024
21.11.2024

Betreff

Aufhebung BV 54/2023 - Sanierung Sanitär und Funktionsräume Sport „Karlihaus“

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die BV 54/2023 - Sanierung Sanitär und Funktionsräume Sport „Karlihaus“ - aufzuheben.

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 10.10.2024

CDU Frakt. Antrag zur Geschäftsordnung: Vertagung in den Hauptausschuss am 07.11.2024; Dafür: 7+1

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 7 + 1	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 21.11.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Der am 20.07.2023 gefasste Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Seiffenhensdorf beschließt über das Programm „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ die Teilsanierung der Sanitär und Funktionsräume im Vereinshaus „Karlihaus“ bis zum 11. August 2023 einzureichen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen ob die Eigenmittel aus den investiven Schlüsselzuweisungen, Erlöse aus Verkäufen oder o.a. Einnahmen finanziert werden können. Die zur Gesamtfinanzierung erforderlichen Eigenmittel sollen in den Haushalt 2023 / 2024 eingestellt werden.

Trotz Nichtvorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2023 (kein beschlossener und genehmigter Haushalt) wurde ein Zuwendungsantrag gestellt. Damit wurde gegen die Regelungen des § 78 der SächsGemO verstoßen, indem unzulässig ein Projekt, zudem im freiwilligen Bereich, begonnen wurde. Die finanziellen Eigenmittel waren und sind haushaltrechtlich nicht gesichert. Ohne Stadtratsbeschluss wurde bereits am 06.04.2023 ein Zuwendungsantrag eingereicht.

Mit Bescheid vom 21.09.2023 erhielt die Stadt Seiffenhensdorf einen Zuwendungsbescheid über einen Fördersatz von rd. 74% der anerkannten Ausgaben von 334.041,79 € = 247.057,31 €.

Die Maßnahme wurde nicht begonnen aber dazu Verlängerungsanträge gestellt, letztmalig bis 31.12.2024. Inhalt der Zuwendung sind Sanierungsmaßnahmen im Kellerbereich des Karlihauses.

Im Ergebnis sind die Finanz eigenmittel von mind. 87 T€ nicht vorhanden und wurden auch im Haushalt 2024 nicht eingestellt. Zur Priorität der Maßnahme muss festgestellt werden, dass der Verkauf des Karlihauses demnächst im Stadtrat zu diskutieren ist. In Folge dieses Beschlusses (54/2024) würden alle diese Kosten von einem zukünftigen Erwerber zu tragen sein, auch über einen eventuellen Erbbauzins.

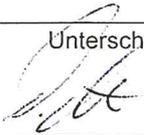
Deshalb wird empfohlen die Maßnahmen nicht auszuführen und die Zuwendung zurückzugeben.

Die vom Hauptausschuss angeregte Prüfung der Umwidmungsmöglichkeit beim Zuwendungsgeber LRA Görlitz wurde angefragt und ergab eine ablehnende Auskunft.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	Produktsachkonto
X		

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
11.11.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

K O P I E



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJEŠ ŽHÖRJELC

VERSENDET AM 21. SEP. 2023 *Se*

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz • 3300

Stadt Seiffhennersdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
02782 Seiffhennersdorf

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Amt: Amt für Infrastruktur und Mobilität
Sachgebiet: Förderung
Bearbeiter/in: Frau Steinbock, Manuela
Telefon: 03581 663 3334
Telefax: 03581 6636 3334
manuela.steinbock@kreis-gr.de
Sitz:
Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 21.09.2023
Ihre Identnummer: 562023001501LLE

Förderung eines Vorhabens nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014) vom 15.12.2014

Zuwendungsbescheid

Betriebsnummer:

BNR 10: 2864100000

Ident-Nr.: 562023001501LLE

Vorhaben: Sanierung der Sanitär- und Funktionsräume im Keller- und Erdgeschoss des Karlihauses in Seiffhennersdorf zur Nutzung als Sport-, Freizeit- und Kulturzentrum

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

auf Grundlage des Antrages vom 10.08.2023, eingegangen am 11.08.2023, werden folgende nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt:

Zuwendungen

	Vorhaben	Maximaler Zuwendungsbetrag [in €]
1	Sanierung der Sanitär- und Funktionsräume im Keller- und Erdgeschoss des Karlihauses in Seiffhennersdorf	247.057,31

Anteilsfinanzierung

	Förderfähige Ausgaben [in €]	Förder- satz [in %]	Jahr/e	Maximaler Zuwendungsbetrag [in €]	Letzter Abrechnungstermin
1	334.041,79	73,96	2024	200.000,00	06.12.2024
			2025	47.057,31	14.11.2025
			Gesamt:	247.057,31	

Der Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente ist mit Einschränkungen eröfnet. Informationen und Erläuterungen auf www.kreis-goerlitz.de

Öffnungszeiten
Di: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Do: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr: 08.30 - 12.00 Uhr

Der Betrag ist bis zur Grenze des maximalen Zuwendungsbetrages vorläufig. Die endgültige Höhe wird durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch Bescheid festgesetzt.

Die Fördermittel werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zu 60 % durch den Bund und zu 40 % durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung vom 15. Dezember 2014 (SächsABl.SDr. 2015 S. S 8), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Der Zuwendungszweck und die Bestandteile des Vorhabens werden wie folgt festgelegt:

"Sanierung der Sanitär- und Funktionsräume im Keller- und Erdgeschoss des Karlihauses" zur Nutzung als Sport-, Freizeit- und Kulturzentrum in 02782 Seiffennersdorf, Rosa-Luxemburg-Straße 4 mit den Vorhabensbestandteilen Rückbau-, Abbruch-, Erd-, Entwässerungskanal-, Natur-, Betonwerkstein-, Mauer-, Beton-, Abdichtungs-, Klempner-, Putz- und Stuckarbeiten, Estrich-, Fliesen- und Plattenarbeiten, Fenster, Innentüren, Außentüren, Maler- und Lackierarbeiten, Trockenbau, Bodenbelagsarbeiten, Sanitär-, Elektro- und Heizungsinstallation, Außenanlagen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen.

Bei der Sanierung werden die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen beachtet.

Ihr Vorhaben befindet sich im

LEADER-Gebiet: Naturpark Zittauer Gebirge

Landkreis: Görlitz

Gemeinde: Seiffennersdorf, Stadt

Nebenbestimmungen

1. Die Anlagen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **11.08.2023** und endet am **14.11.2025** Innerhalb dieses Zeitraumes ist das bewilligte Vorhaben durchzuführen.

3. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für die mit diesem Bescheid bewilligte Maßnahme beträgt:

- a) für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre,
- b) für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre.

Der Zuwendungszweck muss während der gesamten Dauer der Zweckbindungsfrist erfüllt werden. Vor Ablauf der Frist darf der Begünstigte Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden lediglich zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden und nicht anderweitig über sie verfügen.

Eine beabsichtigte Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

4. weitere Nebenbestimmungen und vorhabenbezogene Auflagen

- Die bewilligten Zuwendungen sind in den einzelnen Jahren bis zum angegebenen letzten Abrechnungstermin verfügbar. Wird eine Auszahlung der entsprechenden Zuwendungen nicht bis zu diesem Termin beantragt, besteht insoweit kein Anspruch auf Zuwendung mehr. Eine Verlängerung des Abrechnungstermins kann nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Für Folgejahre bewilligte Zuschüsse können auch vorfristig abgerufen werden. Eine Auszahlung ist aber nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- Sofern diesem Zuwendungsbescheid die Anlage >>Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK) und § 44a Sächsische Haushaltsordnung<< beigefügt ist, sind diese Informations- und Publizitätspflichten zu erfüllen. Die beiliegende >>Erklärung zur Erfüllung der Informations- und Publizitätspflichten<< ist unterzeichnet mit dem ersten Auszahlungsantrag oder bei Einmalzahlungen mit dem Endauszahlungsantrag/Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bis zur Vorlage dieser rechtsverbindlichen Erklärung erfolgen keine Auszahlungen.
Wird dieser Auflage auch auf Nachforderung nicht nachgekommen, kann die Zuwendung um bis zu 15 Prozent widerrufen und zurückgefordert werden.
- Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung gemäß § 49 a VwVfG zurückgefordert werden für den Fall, dass
 - o die festgelegten Fristen für Beginn, Durchführung und Abschluss des Vorhabens nicht eingehalten werden,
 - o Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen, technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 3 dieser Nebenbestimmungen veräußert oder nicht entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck genutzt werden.
 - o Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten oder nicht erfüllt werden.
 - o der Zuwendungsempfänger oder ein Gläubiger einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird. Gleiches gilt, wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Zuwendungsempfänger mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt wird.
- Die Originalbelege (Einnahme-, Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sowie die Verträge, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen) sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren. Die Dauer der Zweckbindungsfrist ist unter Ziffer 3 dieser Nebenbestimmungen festgelegt.
- Bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern zählt die Mehrwertsteuer nicht als Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Sicherheitsleistungen werden nur dann als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt, wenn diese durch eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes nachgewiesen oder die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto einer Bank, über das beide nur gemeinsam verfügen können, geleistet wird.
- Eine Abtretung der Zuwendung aus diesem Zuwendungsbescheid, z. B. an Kreditinstitute ist nicht statthaft.
- Die Bewilligungsbehörde kann die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen ändern oder ergänzen und neue Auflagen aufnehmen.
- Laut den Angaben im Antrag zur Vorsteuerabzugsberechtigung liegt keine oder eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so dass die Mehrwertsteuer ganz oder teilweise gefördert werden kann. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Vorsteuerabzugsberechtigung ändert, ist mit jedem Auszahlungsantrag eine Erklärung des Steuerberaters zur Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der im Auszahlungsantrag enthaltenen Rechnungen vorzulegen. Soweit von der Möglichkeit der pauschalierten Abrechnung Gebrauch gemacht wird, dürfen im Auszahlungsantrag nur Rechnungen des Vorjahres enthalten sein, für welche ein Nachweis des Finanzamtes oder des Steuerberaters zur Festlegung des Pauschalsatzes vorliegt.
- Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.
- Das Formular zur Erfüllung der Mitteilungspflicht (Anzeige Maßnahmebeginn) nach ANBest-P Nr. 5.8 bzw. ANBest-K Nr. 5.4 sowie die aktuellen Auszahlungsformulare erhalten Sie unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-laendliche-entwicklung-14480.html>

Begründung

1. Sachverhalt:

Mit Datum vom 10.08.2023 (Posteingang 11.08.2023) wurde eine zweckgebundene Zuwendung für das Vorhaben "Sanierung der Sanitär- und Funktionsräume im Keller- und Erdgeschoss des Karlhauses in Seifhennersdorf" zur Nutzung als Sport-, Freizeit- und Kulturzentrum beantragt.

Dem Antrag liegt eine Kostenberechnung SG Bau Seifhennersdorf vom 09.08.2023 mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 334.041,79 EUR brutto zu Grunde.

Es wurden Ausgaben in Höhe von 334.041,79 EUR brutto sowie eine Zuwendung in Höhe von 247.057,31 EUR brutto bei einem Fördersatz von 73,96 % beantragt.

Die Stadt Seifhennersdorf ist für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Laut Antragsunterlagen ist für die Durchführung des Vorhabens ein Durchführungszeitraum von März 2024 bis Oktober 2025 vorgesehen.

Als Nachweis der Verfügungsberechtigung wurde ein Grundbuchauszug von Seifhennersdorf, Blatt 1736 den Antragsunterlagen beigelegt.

Das Vorhaben wurde am 23.05.2023 durch die LEADER-Aktionsgruppierung ausgewählt. Der Beschluss über das Ergebnis der Vorhabensauswahl liegt der Bewilligungsbehörde vor.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Zuwendung wird auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014), Teil II, Ziffer 3a) dd), gewährt.

Der Landkreis Görlitz ist gemäß Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz (SächsVwNG) Artikel 78 Abs. 1 in Verbindung mit der RL LE/2014 Teil VII, Ziffer 4. für den Fördervollzug zuständig.

Die Antragstellerin ist nach RL LE/2014 Teil III, Ziffer 3. zuwendungsberechtigt.

Die Zuwendungsvoraussetzungen der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung Aufruf zum Programm "Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum" 2023 vom 01. März 2023 sind erfüllt.

Ein positiver Beschluss der LEADER-Aktionsgruppierung wurde gefasst.
Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Naturpark Zittauer Gebirge“.

Förderfähig sind Vorhaben in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten gemäß RL LE/2014 Teil VII, Ziffer 1. Die Stadt Seifhennersdorf liegt im räumlichen Geltungsbereich des bestätigten LEADER-Gebietes „Naturpark Zittauer Gebirge“.

Anhand der Kostenberechnung wurden plausible Ausgaben in Höhe von 334.041,79 EUR brutto nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidung der LEADER-Aktionsgruppierung werden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 334.041,79 EUR brutto sowie eine Zuwendung von 247.057,31 EUR brutto bei einem Fördersatz von 73,96 % gewährt.

Die Plausibilität der Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszweckes ist nachvollziehbar und gerechtfertigt.
Das Vorhaben ist in seiner Dimensionalität und Wirtschaftlichkeit angepasst. Der Mitteleinsatz erfolgt wirtschaftlich.

Das Ende des Bewilligungszeitraumes wurde auf Grundlage des beantragten Durchführungszeitraumes und des vorgelegten Bauablaufplanes festgelegt. Die Durchführung des Vorhabens kann wie geplant erfolgen.

Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe der RL LE/2014.

Der vorliegende Fall liefert unter pflichtgemäßer Ermessensbetätigung keine besonderen Anhaltspunkte, um von der unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ansonsten geübten Förderpraxis abzuweichen. Tatsachen, die im vorliegenden Fall eine anderweitige Entscheidung begründen könnten, sind nach derzeitiger Aktenlage nicht ersichtlich.

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid sowie der als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-K ist bei der Durchführung und Abrechnung des Vorhabens entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Eine Förderung nach anderen Fachförderlinien ist nicht gegeben.

Aufgrund der vorgenannten Gründe kann dem eingereichten Förderantrag stattgegeben werden.

Hinweise

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen auf folgende Bankverbindung:

BANK: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	ORT: Zittau
IBAN: DE22850501003000020852	BIC: WELADED1GRL

Änderungen der Bankverbindung können mit dem Auszahlungsantrag mitgeteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Görlitz
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Storch
Teamleiterin Bewilligung

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- „Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK)“ (ab 50 T€ Investitionsvolumen)
- Formular zur Anzeige des Maßnahmebeginns
- Bestätigte Kosten- und Ausgabenzusammenstellung